

Die Vermögenssperre.

Budapest, 18. März.

Der heutige Tag verlief bei den Geldinstituten ziemlich ruhig. Der Verkehr an den Schaltern war lebhaft. Das Publikum scheint mit den Bestimmungen der Sperrverordnung bereits vertraut zu sein und die Parteien, die von ihren Einlagen in laufender Rechnung größere Beträge abheben wollen, bringen die zum Nachweis notwendigen Dokumente meistens mit. Größere Schwierigkeiten ergaben sich lediglich bei Entnahme aus Sparbucheinlagen, da zahlreiche Parteien mehr als die zulässige Höchstgrenze von 1000 Kronen zu ihrem Lebensunterhalt und sonstigen Bedarf fordern. Die Kontrolle von Seiten der Vertrauensmänner der Beamten geht ungestört vonstatten; die schwierige Frage der Kassenschlüssel ist bei einigen Geldinstituten dadurch gegenstandslos, daß eben jene Kassensbeamten, denen die Aufbewahrung der Kassenschlüssel obliegt, mit der Kontrolle betraute Vertrauensmänner sind. In dieser Frage sind übrigens Verhandlungen mit dem Finanzministerium im Zuge.

Die Vertreter der hiesigen Geldinstitute versammelten sich heute mittag in der Ungarischen Allgemeinen Kreditbank zu einer gemeinsamen Konferenz, um über die als notwendig erachteten Modifizierungen der Sperrverordnung schlüssig zu werden. Nach den bisherigen Dispositionen soll die bezügliche Verordnung bereits in der morgigen Nummer des Amtsblattes erscheinen. Die Modifizierungen bezwecken eine Erleichterung des Wirtschaftsverkehrs und insbesondere die Ermöglichung der glatten Abwicklung des Zahlungsverkehrs, der durch die Sperrverordnung stark gehemmt wird. Die Modifizierungen bewegen sich in folgenden Rahmen:

Es soll ausgesprochen werden, daß die nach Inkrafttreten der Sperrverordnung erfolgten neuen Einlagen auf Sparbücher und in laufender Rechnung von der Sperre unberührt bleiben. Dies ist deshalb notwendig, weil sonst nicht darauf gerechnet werden könnte, daß das Publikum seine thesaurierten Geldmittel als Einlagen in die Kassen der Geldinstitute tragen wird. Es soll die Lösung erfolgen, daß nach den neuen Einlagen neue Sparbücher und neue Kontokorrenten eröffnet werden, damit sie von den alten Einlagen getrennt geführt werden. Laut der Verordnung können Geldinstitute und Versicherungs-gesellschaften über ihre Einlagen bei anderen ähnlichen Firmen unter sich frei verfügen. Es wird nun die Ergänzung dieser Bestimmung in der Richtung gewünscht, daß im gegenseitigen Verkehr zwischen den einzelnen Geldinstituten auch die freie Verfügung über die Wertpapiere ermöglicht werde. Bei dieser Uebertragung von Wertpapierdepots soll jedoch die Nummerierung verzeichnet werden, daß es sich um ein altes Depot handle, weshalb man darüber nicht frei verfügen könne. Auch die Frage ist aufgetaucht, was mit den neuen, also nach Inkraftsetzen der Sperrverordnung hinterlegten Depots geschehen soll? Die Frage wird voraussichtlich in dem Sinne gelöst werden, daß man über diese Depots nicht verfügen können. Eine wichtige Modifizierung betrifft die Frage, was in dem Falle geschehen soll, wenn aus Hypothekendarlehen den Schuldnern bereits gewisse Beträge liquidiert wurden und die Berechtigten nunmehr den Restbetrag der Forderung beheben wollen? Voraussichtlich wird dies mit der Beschränkung, die bezüglich der Kontokorrenteinlagen besteht, gestattet werden.

Dieselben Zweifel haben sich auch hinsichtlich der Kontokorrentkredite ergeben. Die modifizierende Verordnung soll bestimmen, daß auch aus diesen Guthaben dieselben Beträge, wie aus den Einlagen in laufender Rechnung behoben werden können. Bezüglich der Kassenscheine wird die modifizierende Verordnung wahrscheinlich ebenfalls die Grenze von 1000 Kronen, wie bei den Spareinlagen, feststellen. Die fälligen Kupons der deponierten Effekten werden ausgefolgt werden können. Hinsichtlich der Schecks wird zwischen hauptstädtischen und Provinzschecks distinguiert werden. Budapesters Schecks, die vor dem 16. datiert sind oder vor diesem Termin avisiert wurden, dürfen, wenn die Schecks oder das Aviso bei dem Geldinstitut bereits vorgelegen ist, nachträglich honoriert werden. Für die Provinzschecks wurde der 18. d. M. als Endtermin des Einlangens des Schecks oder des Avisos bestimmt. Es tauchte auch die Frage auf, ob man auf ein Sparbuch, das sich in einem freien Depot (demnach nicht in einem Safe oder sonst verschlossen) befindet, Auszahlung verlangen kann? Die Antwort soll hier ebenfalls innerhalb der Grenze der auszahlabaren 1000 Kronen in bejahendem Sinne erfolgen. Ueberdies wurden Maßregeln zur Ermöglichung des börsenmäßigen Effektenverkehrs verlangt. Bezüglich der Erhöhung der Grenze von 1000 Kronen bei Spareinlagen auf Sparbücher scheint bisher keine Neigung einer Erhöhung dieser Grenze beim Finanzminister vorhanden zu sein.

Die Konferenz der Geldinstitute betraute die Herren Simon Krauß, Roland Hegedüs und Leopold Horvát damit, die Wünsche der Geldinstitute dem Finanzminister Paul Szende zu unterbreiten. Die Deputation begab sich in den ersten Nachmittagsstunden zu dem Finanzminister.